

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Klaus Neunhoeffer, Karin Holluba-Rau

41	X	Stadtrat	R1
42			Erh.
43			St
44			K
45		28. Okt. 2025	St
46			IR
47			Abt.

91126 Schwabach

24.10.2025

Herrn Oberbürgermeister
Peter Reiß

91126 Schwabach

OBERBÜRGERMEISTER	
Stadt Schwabach	
Eingang	27. Okt. 2025
EB:	RS
AC:	OB
AB:	R
z. Kenntnis:	FA
WV:	Abiarte:

Antrag zur Reichswaisenhausstraße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur notwendigen Angliederung des Fussweges der rechten und linken Straßenabschnitte der Reichswaisenhausstraße Baratieweg/Petzoldtstraße im Rahmen der Neuplanung Kreuzung Wittelsbacher Straße bis Baratierweg.

Der stadtauswärts gerichtete Fußweg wird regelmässig von Kindergartenkindern, die das Haus für Kinder Altstadt in der Petzoldtstraße besuchen, genutzt. Die Stadt muss hier ihrer Sicherungspflicht nachkommen.

Eine Einschränkung des Autoverkehrs muss zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmenden in Kauf genommen werden

Der Stadtrat möge beschließen:

Dass im Rahmen des Ausbaus des Prellareals möglichst durch den Bauträger des Prellareals, der für weiteres Verkehrsaufkommen in der Reichswaisenhausstraße verantwortlich ist, die Anlage von für alle begehbaren Fußwegen in den genannten Bereichen durchgeführt wird.

Sollte das planungsrechtlich nicht möglich sein, muss die Stadt Schwabach im Interesse der Kindergartenkinder, von Fußgängern, radfahrenden Kindern, Eltern, die Kinderwagen schieben und Rollstuhlfahrenden die Planung und den Umbau zeitgleich zur Umgestaltung der Reichswaisenhausstraße den Umbau organisieren. Das Geld dafür muss im Haushalt 2026 eingestellt werden.

Begründung:

Der Ausbau der Reichswaisenhausstraße im Rahmen der Bebauung des Parkplatzes wird auch mit der Erweiterung des Fußgängerbereichs als großer Gewinn gefeiert. Das ist erfreulich.

Die Erweiterung endet jedoch in Höhe des Baratierweges. Auf der folgenden Strecke fast bis zur Petzoldtstraße mit geschätzter Länge 25 bis 50 Meter Länge begrenzt das Haus Nummer 2(?) nach dem Bartierweg den Fußweg auf 80 bis 100cm cm Breite.

In diesem Bereich können weder ein Rollstuhlfahrer, noch ein Kinderwagen, noch ein Kleinkind, das sich mit dem Fahrrad auf den Gehwegen bewegt, diesen Straßenabschnitt vorschriftsmäßig nutzen.

Das gleiche gilt für die gegenüberliegende Strassenseite. Hier wird der Fußgängerbereich auch noch an einer Stelle durch einen Stromkasten eingeschränkt und durch die Ausfahrt zwischen den beiden Wohnhäusern zusätzlich gefährdet. Die Fußgängerstrecke dürfte etwas länger sein, als auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die Fußgängerbreite ist ebenso eingeschränkt wie gegenüber und beträgt vor den beiden Häusern 80 bis 100cm.


Es gibt zwar Gesetze, die sich auf die Funktion und den Aufbau von Gehwegen beziehen, aber kein Gesetz, in dem eine eindeutige Mindestbreite festgelegt ist. Stattdessen begegnen uns „Richtlinien“, „Empfehlungen“ und „Hinweise“, welche die in den Gesetzen geforderten Bedingungen, z.B. die zur Barrierefreiheit, konkretisieren.

Die länderspezifischen Straßengesetze (z.B. StrG BW § 9 Abs. 1, StrWG NRW §9 Abs. 2) verlangen aber, dass Planer den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus folgen

Sobald jedoch vorhandene Gehwege umfangreich saniert werden, geben die Richtlinien vor, wie sichere und fußgängerfreundliche Gehwege geplant werden müssen.

Nachzulesen beim Fachverband Fußverkehr Deutschland FUSS e.V.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Neunhoeffler
Christine Krieg
Fraktionsvorsitzende

Karin Holluba-Rau
Mitglied des Bau- und Verkehrsausschuss

